



## **Senioren-Wohnhäuser und Erwachsenenvertretung**

Tagung Österreichisches Institut für Menschenrechte  
29. Juni 2023

**Norbert Krammer**  
VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung

## Überblick Input

- Erwachsenenvertretung
  - Basis
  - Vertretungsmöglichkeiten
  - Anregung einer Erwachsenenvertretung
- Sozialstaat und Zugang zu Leistungen
- Aufnahmekriterien Senioren-Wohnhäuser Stadt Salzburg
- Missverständnisse und Diskriminierung

## Erwachsenenschutzgesetz bei Versorgungsdefiziten als Lückenbüsser angedacht?

- **Lebenssituation** älterer, hochbetagter Menschen
  - Unterstützungsbedarf, Betreuung, Pflege; Wohnen
  - „Pflegekrise“ (ambulant, stationär, räumlich)
  - zunehmende Anforderungen rechtlich, technisch, organisatorisch
- Zu **Hause** geht's **nicht mehr** ...
  - pflegebedürftige Person, Angehörige
  - Soziale Dienste, Krankenhaus
  - Suche / Anmeldung für eine stationäre Einrichtung
- **Entscheidungsfähigkeit** unklar / Fürsorge steigt

## Kurz-Information zu Erwachsenenschutz-Gesetz

- 2018 löst 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) das bisherige SachwalterRecht (mit Übergangsbestimmungen) ab
  - Hintergründe: steigende Zahlen / Kritik an Vertretern
  - UN-Behindertenrechts-Konvention 2007
    - Umsetzung offen
  - Neukonzeption Vertretungsformen erforderlich
  - Selbstbestimmung muss im Mittelpunkt stehen
  - Alternativen stärken

## Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Art 12 UN-BRK

- Anerkennung als Rechtssubjekt; in allen Lebensbereichen **gleichberechtigte** Rechts- und Handlungsfähigkeit mit anderen;
- Die Vertragsstaaten treffen hierfür geeignete Maßnahmen, um einen Zugang zur Unterstützung, die für die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigt wird, zu verschaffen;

## Umsetzen des sozialen Behindertenbegriffs

„Eine Behinderung entsteht dort, wo für eine Person mit einer Beeinträchtigung die erforderliche **Unterstützung** zum persönlichen Handeln **nicht** angeboten wird“.

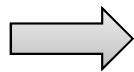
*(Aichele/Degener)*

- Zulässigkeit einer Stellvertretung kann nicht mehr alleine durch Feststellen von Defiziten erfolgen

## Neue Möglichkeiten der Vertretung

### Sachwalterrecht

Vorsorgevollmacht



### Erwachsenenschutzgesetz

**Vorsorgevollmacht**



**gewählte** ErwV

Angehörigenvertretung



**gesetzliche** ErwV

Sachwalterschaft



**gerichtliche** ErwV

## Vertretung ist nur zulässig wenn...

- **die betroffene Person das selbst will**
  - Vorsorgevollmacht
  - gewählte Erwachsenenvertretung
- **die Vertretung unvermeidbar ist**
  - gesetzliche Erwachsenenvertretung
  - gerichtliche Erwachsenenvertretung

## Voraussetzungen Erwachsenenvertretung

- Menschen, die auf Grund **psychischer Krankheit** oder einer **vergleichbaren Beeinträchtigung** ihrer **Entscheidungsfähigkeit**
- ihre **Angelegenheiten**
- nicht ohne **Gefahr** eines **Nachteils** für sich selbst besorgen können
- **Keine anderen Vertreter** haben, keinen solchen wählen können oder wollen bzw. dies nicht in Betracht kommt

## ErwSchG und Senioreneinrichtung

- **gerichtliche Erwachsenenvertretung**
  - kein Verlust der Handlungsfähigkeit (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt)
  - keine Zwangsbefugnisse
  - Wunschermittlungs- und –erfüllungspflicht
  - gerichtliche Kontrolle (RL, Vermögen, Genehmigung)
- **Abklärung Verfahren** durch ErwSchVereine
  - Alternativen gesucht; Empfehlung Wirkungsbereich
  - Befristung auf max. 3 Jahre (Erneuerungsverfahren)

## Sozialstaat und Zugang zu Leistungen

- Leistungen Sozialversicherung, Soziales und Kombinationen; Selbstverwaltung, Bund, Länder und Gemeinden
- **Sozialstaat mindert Ängste**
  - Schutz vor Folgen von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Armut im Alter, Unfall; Pflege?
- Erwartungshaltungen, Komplexe Systeme, Verwaltungserfordernisse, → Missverständnisse

## **Aufnahmekriterien Stadt Salzburg Senioren-Wohnhäuser (1/3)**

- Voraussetzungen: 65. Lebensjahr, berechtigter Aufenthalt, Hauptwohnsitz mindestens 2 Jahre, Pflegegeld Stufe 3, Hausarzt
- bei fehlender oder eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit ist Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht Pflicht
- ausgeschlossene Krankheitsbilder:
  - Wachkoma, intensiv-medizinisch betreute Menschen
  - Menschen mit bestehendem Alkohol- und Drogenmissbrauch

## **Aufnahmekriterien Senioren-Wohnhäuser (2/3)**

- Menschen mit herausfordernden und verhaltensauffälligen psychiatrischen Krankheitsbildern mit erhöhtem Aggressionsverhalten
  - Korsakow Demenz, schwere Psychosen, paranoide Schizophrenie
- **ausgeschlossen: geistig abnorme Rechtsbrecher**  
(schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung)

## Anmeldung und Aufnahmekriterien (3/3)

- „Bei allen Anmeldungen für einen Wohnraum in einem Seniorenwohnhaus wird der ältere Mensch vom Kontaktbesuchsdienst der Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Salzburg besucht und die Gesamtsituation an Hand des standardisierten Erhebungsbogens eingeschätzt.“ (*Homepage*)
- **Druck** auf Krankenhausabteilungen und auf Angehörige wegen Erwachsenenvertretung wegen Alternativen Angeboten
- **Problem** für (oft) ausgeschlossene Zielgruppe, da Spezialeinrichtungen kaum verfügbar
- **Pflegekrise** verschärft im Einzelfall die Notlage

## Missverständnisse und Diskriminierung

- **Missverständnisse** zum **ErwSchG**
  - Voraussetzungen Bestellung, Registrierung; Zweck: rechtsgeschäftliches Handeln zu ermöglichen
  - Beschleunigung Anmeldung, Übersiedlung etc?
  - gerichtliches Verfahren abzuwarten
  - Bei Dissens: Rechtschutzverfahren notwendig
- **Aufnahmeverfahren**
  - Anmeldung noch kein rechtsgeschäftliches Vertreten
  - Ausschlusskriterien unbestimmt, kein Verwaltungsverfahren, keine Rechtsmittelmöglichkeit



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**